



Satzung der Schützengesellschaft “Vorm Wald“ Odelzhausen e.V. von 1878

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

1.) Der Verein führt den Namen:

Schützengesellschaft “Vorm Wald“ Odelzhausen e.V. von 1878

und hat seinen Sitz in Odelzhausen; eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR20352.

2.) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

3.) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen sowie das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln:

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden:
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Das Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern:

1.) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom 1. Vorstand oder seinem Stellvertreter abgelehnt, gilt es als angenommen. Etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht bekannt gegeben werden. Eine Benachrichtigung der Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen.

3.) Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist innerhalb drei Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an den 1. Vorstand oder seinen Stellvertreter zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb vier Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

4.) Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

5.) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

2.) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder:

- 1.) Alle Beitragspflichtigen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
- 2.) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 3.) Bei Mitgliedern die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben erlischt die Mitgliedschaft.
- 4.) Der Beitrag kann durch Abbuchungsauftrag einbehalten werden.

§ 8 Austritt bzw. Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

1.) durch Austritt.

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert und das Mitglied hat die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten.

2.) durch Ausschluss:

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.
Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

3.) durch Tod:

§ 9 Jugendordnung

Die Jugendordnung wird von der Schützenjugend des Vereins in der Vereinsjugendversammlung selbst beschlossen.

Sie muss von der Vereinsvorstandschaft bestätigt werden.

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter der Beachtung der Vereinssatzung, der Jugendordnung, und Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins.

Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

Die Vereinsjugendversammlung wählt den 1. Jugendleiter, den 2. Jugendleiter, die Jugendsprecherin, den Jugendsprecher sowie deren Stellvertreter.

§ 10 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Vorstandschaft / das Schützenmeisteramt
- 2.) Der Vereinsausschuss,
- 3.) Die Mitgliederversammlung.

Zu 1.): Die Vorstandschaft / das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Vorstand / Schützenmeister, 1. Kassier, 1. Schriftführer und 1. Sportleiter. Die beiden Vorstände / Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis des 2. Vorstands / Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstands / Schützenmeisters. Ein Ehrenschützenmeister hat Sitz und Stimme in der Vorstandschaft, ebenso ein 1. Jugendleiter. Die Stellvertreter von 1. Kassier, 1. Schriftführer und 1. Sportleiter gehören zur erweiterten Vorstandschaft, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Wenn **ein** Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte. Bei Rücktritt mehrerer Mitglieder sind außerordentliche Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nötig.

Zu 2.): Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft, den Stellvertretern der Vorstandschaft und aus je einem Beisitzer je 20 Vereinsmitglieder. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.

Die Ausschussmitglieder werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft, auf die gleiche Dauer, durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Ausschusses in folgenden Fällen gebunden:

- 1.) Aufnahme nach einer durch den Ausschuss stattgegebenen Beschwerde über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 2.) Ausgaben, die über den in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegten und genehmigten Haushaltsplan des folgenden Jahres hinausgehen.
- 3.) Bei Ehrungen
- 4.) Der Ausschuss ist zugleich Ehrengericht

Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Vorstand einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft und der Stellvertreter haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3.): Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorstand durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1.) Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schriftführers (verliest das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung)
 - b) des 1. Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) des Sportleiters,
 - d) des 1. Kassiers über die Jahresrechnung,
 - e) des Rechnungsprüfers
- 2.) Entlastung der Vorstandschaft
- 3.) Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer.
- 4.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festlegung des Jahresbeitrages.
- 5.) Satzungsänderung.
- 6.) Verschiedenes .

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht wurden, spätere nur, wenn ¼ der Anwesenden dies verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim 1. Vorstand das Verlangen stellt.

§ 11 Wahlrecht, Wahlen; Abstimmungen, Satzungsänderungen:

- 1.) Wahl- und abstimmungsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählbar mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- 2.) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 5 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- 3.) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- 4.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- 5.) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 6.) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten

§12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte:

- 1.) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2.) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- 3.) Im Zusammenhang mit seinem Sport- / Schießbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- 4.) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den BSSB über den Schützenbezirk Oberbayern und dem Schützengau Dachau der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- 5.) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder, Teilnahmen an Jubiläen und öffentlichen Veranstaltungen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 6.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7.) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Odelzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Förderung des Schießsports).

Der 1. Vorstand hat die Auflösung des Vereins im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Odelzhausen den 27.04.2018